

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter

Grundlage dieser Versicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie die Kriegs- und Piraterieklauseln AVN 48 B und AVN 52 D/E. Ferner sind wesentlicher Bestandteil dieser Versicherung die nachfolgenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen.

§ 1 Gegenstand der Versicherung

1. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Reiseveranstalter Versicherungsschutz.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers unter Berücksichtigung der jeweiligen Rechtsprechung aus Vorbereitung und Durchführung der von ihm veranstalteten Reisen (einschließlich Aufenthalte) gegenüber den Teilnehmern an solchen Reisen und deren Rechtsnachfolgern, zu denen auch anspruchsberechtigte Hinterbliebene und/oder Erben gehören.

Dieser Versicherungsschutz umfasst alle während der Reisen (einschließlich Aufenthalte) oder im Zusammenhang damit auftretende oder ausgelöste Ereignisse, die den Tod, die Verletzung oder die Gesundheitsschädigung von Reiseteilnehmern (Personenschaden) oder die Beschädigung oder die Vernichtung von Sachen der Reiseteilnehmer (Sachschaden) zur Folge haben.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzansprüche, die auf Handlungen oder Unterlassungen der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Leistungsträger oder Hilfspersonen (Erfüllungsgehilfen) beruhen. Als „tätiger Leistungsträger“ gilt auch der, der sich als solcher ausgibt. Als Teilnehmer gelten auch Inhaber, Repräsentanten, deren Angehörige und angestellte Betriebsangehörige des Versicherungsnehmers, gleichviel, ob die Teilnahme an der Reise dienstlich oder privat erfolgt. Bei Inhabern und Repräsentanten sowie deren Angehörigen gilt Ziffer 7.5 AHB als gestrichen, es sei denn, das Schadeneignis beruht auf der Weisung des Betroffenen.

2. Ist der Versicherungsnehmer vertragsschließender Luftfrachtführer, erstreckt sich der Versicherungsschutz – in Abänderung von Ziffer 3.1 – 3.2. AHB – nur auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als vertragsschließendem Luftfrachtführer für Personen- oder Sachschäden aus einer von ihm veranstalteten Luftbeförderung von Personen und Reisegepäck ohne Wertdeklaration aufgrund der bei nationaler oder internationaler Beförderung jeweils anwendbaren Haftungsbestimmungen. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Versicherungsnehmer den von ihm für die Flugreise abgeschlossenen Verträgen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens, soweit diese nicht über die gesetzliche Haftung hinausgehen, zugrundelegt. Eine weitergehende Haftung ist nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Versicherer gedeckt. Der Versicherer kann nur insoweit in Anspruch genommen werden, als der geschädigte Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise oder der Rechtsnachfolger des Reiseteilnehmers nicht aus einer anderen Versicherung des Versicherungsnehmers Ersatz zu erlangen vermag.
3. Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.
4. Eingeschlossen ist – in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus Abhandenkommen von Reisegepäck seiner Reiseteilnehmer. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und Kostbarkeiten.
5. Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Inhaber, Repräsentanten, angestellten Betriebsangehörigen und der vom Versicherungsnehmer beauftragten Reiseleiter aus ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
6. Der Versicherungsschutz umfasst
 - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Befriedigung berechtigter Schadenersatzansprüche,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche.

In diesem Zusammenhang anfallende zivilrechtliche Auseinandersetzungen führt der Versicherer auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

7. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden des Reiseteilnehmers entstanden sind.
8. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf die Vorsorge-Versicherung im Sinne von Ziffer 4 AHB.
9. In Abänderung von Ziffer 25.1 AHB ist jeder Versicherungsfall dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nachdem die Zentrale des Versicherungsnehmers hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich abweichend von Ziffer 7.9 AHB auch auf im Ausland vorkommende Schadeneignisse, Klagen im Ausland und Anwendung ausländischen Rechts. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem er den Gegenwert (lt. Umrechnungstabelle) an eine Außenhandelsbank abführt.

§ 3 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Gefahren, die verbunden sind mit

1. dem Besitz, Halten oder Betrieb von Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Fahrzeuge der für den Versicherungsnehmer direkt oder indirekt tätigen Unternehmer (Leistungsträger), die zur Beförderung der Teilnehmer an einer vom Versicherungsnehmer veranstalteten Reise benutzt werden;
2. dem Betrieb von Hotels, Gaststätten, Bars und ähnlichen Einrichtungen des Versicherungsnehmers selbst;
3. Krieg- oder kriegsähnlichen Zuständen; für die Beförderung mittels Luftfahrzeugen gilt die angeheftete Kriegs- und Piraterieklauseln AVN 48 B und AVN 52 D/E.

§ 4 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

1. Die vereinbarten Versicherungssummen begrenzen die Leistung des Versicherers je Schadenfall (Versicherungsfall).
2. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für die Folgen aller während eines Versicherungsjahres vorkommenden Schadenfälle beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen.

§ 5 Selbstbeteiligung

Entsprechend Ziffer 6.4 AHB beteiligt sich der Versicherungsnehmer je Schadenereignis oder mehrerer zeitlich zusammenhängender Schäden aus derselben Ursache bei Sachschäden mit

500 EUR

an der vom Versicherer anerkannten Entschädigung bzw. Vergleichs- oder Urteilssumme. Der Versicherer wird dem Versicherungsnehmer die zu dessen Lasten gehenden Beträge in Rechnung stellen. Der Versicherungsnehmer ist zum unverzüglichen Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Übergang von Ansprüchen und Regressnahme

Soweit der Versicherer im Rahmen dieses Vertrages Zahlungen geleistet hat, gehen insoweit die Ansprüche gegen den schadenverursachenden Leistungsträger auf den Versicherer über. Dieser hat das Recht, seine Aufwendungen gegen diesen auf dem Regresswege geltend zu machen. Der Versicherungsnehmer wird seinerseits seine Forderungen gegen den schadenverursachenden Leistungsträger an den Versicherer abtreten und darüber hinaus den Versicherer bei der Durchführung des Regresses nach besten Kräften unterstützen.

§ 7 Prozessführung

Der Versicherer bestimmt die etwaige Prozessführung; er wird hierbei jedoch einen ständigen Informationsaustausch mit dem Versicherungsnehmer pflegen und auf die Erfahrungen des Versicherungsnehmers zurückgreifen.

Zusatzklausel bei der Beförderung mit eigenen Bussen

In teilweiser Abänderung von § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen gelten Sachschäden bei der Durchführung von Reisen mit eigenen Bussen als mitversichert – siehe jedoch Regelung der Selbstbeteiligung.

Zusatzklausel bei Abschluss von Reiseverträgen mit Reiset Teilnehmern mit nichtdeutscher Staatsbürgerschaft und/oder Wohnsitz im Ausland

Sofern der Versicherungsnehmer als Reiseveranstalter Pauschalreisen an Reiseteilnehmer verkauft, die nicht Staatsbürger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz sind und/oder Ihren Wohnsitz nicht in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) oder der Schweiz haben, so gilt zusätzlich folgende Regelung:

Für den Reisevertrag muss ausdrücklich die Geltung deutschen Rechts, insbesondere des deutschen Reisevertragsgesetzes gemäß §§ 651 a – m Bürgerliches Gesetzbuch, sowie der Gerichtsstand an einem Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland vereinbart werden.

Sollten andere Vereinbarungen zu Lasten des Versicherungsnehmers getroffen worden sein oder wird in einem Gerichtsverfahren mittels rechtskräftigem Urteil festgestellt, dass die Vereinbarung deutschen Rechts gemäß Absatz 2 dieser Klausel unzulässig war und somit das Recht des Landes zur Anwendung kommt, dessen Staatsbürgerschaft der Reiseteilnehmer oder in dem der Reiseteilnehmer seinen Wohnsitz hat, so ersetzt der Versicherer höchstens nur den Betrag, der nach deutschem Recht, insbesondere nach deutschem Reisevertragsrecht gemäß §§ 651 a – m Bürgerliches Gesetzbuch, und unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Rechtsprechung deutscher Gerichte als berechtigt und angemessen an den Reiseteilnehmer zu leisten gewesen wäre.

Zusatzklausel Mitversicherung von Sportangeboten innerhalb des Pauschalarrangements

Im Rahmen der Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter gelten im Pauschalarrangement des Reiseveranstalters enthaltene Sportangebote nur dann als mitversichert, wenn dies vertraglich z.B. im Deckungsauftrag ausdrücklich vereinbart und vom Versicherungsnehmer die entsprechende Mehrprämie entrichtet wurde.